

## 10 Reisepreissicherung

Die Veranstalter von Pauschalreisen sind gesetzlich verpflichtet, eine so genannte Kundengeldabsicherung, also eine Versicherung des vom Kunden bezahlten Reisepreises, durchzuführen, und durch Übergabe eines sogenannten Sicherungsscheines zu dokumentieren. Durch den RV erfolgt deshalb die Reisepreisabsicherung.

## Reisebedingungen

### 1. Anmeldung/Vertragsschluss/Verpflichtungen der Buchungsperson

#### 1.1 Für alle Buchungsarten gilt:

a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.

b) Angaben in Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind für den RV und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem TN zum Inhalt der Leistungspflicht des RV gemacht wurden.

c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung (Reiseanmeldung) ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der TN die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Reiseleistungen erklärt.

d) Der die Buchung (Reiseanmeldung) vornehmende TN haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von mitreisenden TN, für die er die Buchung (Reiseanmeldung) vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

e) Der TN wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht.

#### 1.2 Für die Buchung (Reiseanmeldung), die schriftlich erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den TN rechtsverbindlich sind. Bei mündlichen oder telefonischen Buchungen übermittelt der RV eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung an den TN. Mündliche oder telefonische Buchungen des TN führen bei entsprechender verbindlicher mündlicher oder telefonischer Bestätigung jedoch auch dann zum verbindlichen Vertragsabschluss, wenn die entsprechende schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung dem TN nicht zugeht.

## 2. Leistungen

2.1 Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung im Internet und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ im Prospekt, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

2.2 Ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem RV. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

2.3 Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften...), Reisevermittler und Freizeitleiterinnen bzw. Freizeitleiter sind vom RV nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des RV oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen, oder die im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.4 Orts-, Hotel- oder Hausprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den RV nicht verbindlich.

## 3. Zahlung

3.1 Soweit der Reiseveranstalter der Pflicht zur Durchführung der sogenannten Kundengeldabsicherung gem. § 651 k BGB und damit der Pflicht zur Übergabe eines sogenannten Sicherungsscheines unterliegt, sind die nachfolgend festgelegten Zahlungen erst dann zu leisten, wenn ein Sicherungsschein übergeben ist.

3.3 Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne des §651 k BGB, soweit ein solcher zu übergeben ist.

3.4 Soweit der RV zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3.5 Leistet der TN die vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Fristsetzung des RV nicht fristgemäß innerhalb der vereinbarten Fristen, so kann der RV vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4 belasten.

### 4. Rücktritt der/des TN

4.1 Der TN kann bis zum Reisebeginn durch Erklärung gegenüber dem RV jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Rücktrittserklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

Bis 31. Tag vor Reiseantritt 10€

Vom 30. bis 11. Tag vor Reiseantritt 20€

Vom 10. Tag bis Reiseantritt 30€

4.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

4.5 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN, gem. § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

### 5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

### 6. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

6.1 Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom RV in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

6.2 Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§§ 651 d Abs. 2 BGB) hat der TN bei Reisen mit dem RV dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der/dem vom RV eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV oder seine Beauftragten (Freizeitleiterin/Freizeitleiter, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom RV oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

6.4 Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiterinnen/Freizeitleiter und sonstige Beauftragte des RV sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des RV anzuerkennen.

6.5 Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem RV unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen. Die Ausschlussfrist gilt nicht für deliktische Ansprüche und für Ansprüche aus Körperschäden des TN. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung durch den TN unverschuldet unterbleibt.

### 7. Rücktritt und Kündigung durch den RV

7.1 Der RV kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leitung verstößt. Die Freizeitleiterin/der Freizeitleiter ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom RV bevollmächtigt und berechtigt.

7.2 Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen den Reisevertrag zu kündigen. Der RV wird, soweit dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten der vertraglich vereinbarten Be-förderung möglich ist (demnach z. B. nicht bei Busreisen mit gemeinsamer An- und Abreise), die vertraglich vorgesehene Rückbeförderung erbringen. Ist dies nicht möglich oder entstehen im Rahmen der vertraglichen Rückbeförderung Mehrkosten, gehen diese zu Lasten des TN bzw. seiner gesetzlichen Vertreter.

7.3 Im Falle der Kündigung behält der RV den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

### 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

8.1 Der RV wird im Freizeitprospekt Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des TN und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

8.2 Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

8.3 Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten verletzt hat.

### 9. Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder b) der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum aus-geschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, so dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, die Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden sind.

### 10. Verjährung, Datenschutz

10.1 Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des RV beruhen.

10.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

10.3 Die Verjährung nach Ziffer 10.1 und 10.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

10.4 Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.5 Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom RV verwendet und nicht weitergegeben.

### 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können den RV ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

11.2 Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart 2000-2013

### Reiseveranstalter ist:

Reiseveranstalter ist der Christliche Verein Junger Menschen Welzheim e.V. (CVJM Welzheim). Der Christliche Verein Junger Menschen Welzheim e.V. (CVJM Welzheim) ist ein eingetragener Verein und eingetragen beim Amtsgericht Schorndorf.

### Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:

Christlicher Verein Junger Menschen Welzheim e.V. (CVJM Welzheim)

Johannes-von Hieber-Straße 7

73642 Welzheim

Tel.:(07182) 2145

Mail: martin.friz@cvjm-welzheim.de

# Jungen-Zeltlager



von  
8-13  
Jahren



Welzheim e.V.

# Anmeldung

Vorname: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ&Ort: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

Besonderheiten  
(Nichtschwimmer, Allergien,  
wichtige Medikamente,  
Vegetarier...): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich akzeptiere die  
Reisebedingungen!  
 Ich beantrage einen  
Zuschuss vom  
Landesjugendplan\*.

Unterschrift der/des  
Erziehungsberechtigten  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\*Zuschuss aus dem Landesjugendplan:  
Für Kinder aus kinderreichen Familien oder finanziell schwach  
gestellten Familien, auch Alleinerziehende, kann ein Zuschuss aus  
Mitteln des Landesjugendplans gewährt werden. Über die Bewilligung  
entscheiden staatliche Stellen. Bitte bei der Anmeldung vermerken,  
ob ein Zuschuss gewünscht wird. Wir lassen Ihnen dann einen Antrag  
zukommen.



Raus aus dem grauen Ferien-Alltag?  
Rein in eine starke Gemeinschaft aus anderen  
Jungs und Mitarbeitern, die für dich da sind?

Klingt gut?  
Dann auf zum Jungenzeltlager nach Linkenheim!

Hier ist immer was los:  
Bei actionreichen Geländespielen, Sport und Spaß  
auf dem Zeltplatz, Schwimmen im nahe gelegenen  
See, fetzigen Liedern am Lagerfeuer sowie bei  
spannenden biblischen Geschichten wird es nie  
langweilig.

Unser Zeltplatz liegt am Rande von Linkenheim  
bei Karlsruhe. Im Freizeitheim befinden sich Küche,  
WC, Waschgelegenheiten und ein großer  
Gruppenraum. Geschlafen wird in Hauszelten, die  
mit Feldbetten ausgestattet sind. Ein Hartplatz mit  
Basketballkörben, ein kleiner Spielplatz,  
Tischtennisplatte, Beachvolleyballfeld, Feuerstelle  
und Fußballplatz laden zu Sport und Spiel ein.

Um dir ein besseres Bild vom Zeltlager machen zu  
können, schau dir einfach die Fotos vom letzten Jahr  
unter [www.cvjm-welzheim.de](http://www.cvjm-welzheim.de) an!

Das ganze Mitarbeiterteam freut sich auf dich!

## Lust aufs Zeltlager bekommen?

Dann nichts wie los: Anmeldung ausfüllen und  
abschicken an: CVJM Welzheim  
Johannes-von-Hieber-Str. 7  
73642 Welzheim

## Alle Infos auf einen Blick

Termin: 31.7. - 9.8.2014  
Ort: Linkenheim  
Alter: 8-13 Jahre  
Leistungen: Unterkunft  
Verpflegung  
Programm  
Busfahrt  
(Hin & Rückfahrt)  
Leitung: Jonathan Schneider  
Manuel Schneider  
Florian Weller  
Veranstalter: CVJM Welzheim e.V.  
Martin Friz  
Tel.: 07182/3757  
Kosten: 160€  
Kontakt: [zeltlager@cvjm-welzheim.de](mailto:zeltlager@cvjm-welzheim.de)

Bitte lesen Sie die beigefügten  
Reisebedingungen sorgfältig durch.  
Sie sind Grundlage des mit dem  
Teilnehmenden abgeschlossenen  
Reisevertrags.



Liebe Freizeiteilnehmerin, lieber Freizeiteilnehmer,  
wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen  
Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem.  
Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und  
„Reisebedingungen“, mit denen wir Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in  
Kenntnis setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und  
Hinweise aufmerksam durch. Soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam  
einbezogen werden, sind diese Reisebedingungen Bestandteil des mit Ihnen –  
nachstehend „TN“ (Teilnehmerin/Teilnehmer) genannt – und uns – nachstehend „RV“  
(Reiseveranstalter) genannt – abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit  
die gesetzlichen Vorschriften der §§651 a ff. BGB über den Pauschalreisevertrag und die  
Informationsverordnung für RV (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

### Wichtige Hinweise

- 1. Reiseveranstalter (RV)**  
Reiseveranstalter ist der Christlicher Verein Junger Menschen Welzheim e.V. (CVJM  
Welzheim), Johannes-von-Hieber-Straße 7, 73642, Welzheim.
- 2. Teilnehmer/Teilnehmerin (TN)**  
Unsere Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das  
jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für  
eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich  
der Freizeitbeginn maßgebend. Es wird erwartet, dass sich die TN in die  
Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am  
Programm teilnehmen.
- 3. Anmeldebestätigung/Rechnung/Zahlung**  
Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine  
Anmeldebestätigung, die gleichzeitig auch die Rechnung ist. Spätestens 14 Tage vor  
Beginn der Freizeit werden wir Ihnen nähere Informationen zusenden. Die Zahlung des  
Reisepreises ist fällig, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt.
- 4. Reihenfolge der Anmeldungen**  
Sollten bei einer Freizeit mehr Anmeldungen vorliegen als Freizeitplätze zur Verfügung  
stehen, ist die Reihenfolge des Posteingangs entscheidend.
- 5. Umfang der Leistungen**  
Im Preis inbegriffen sind – sofern nichts anderes angegeben ist – die Kosten für Fahrt,  
Unterkunft, Verpflegung (drei Mahlzeiten) und Kurtaxe. Die Unterbringung erfolgt in  
Zelten. Gegen Aufpreis stehen zum Teil Einzelzimmer zur Verfügung. Die RV bzw. die  
von ihnen eingesetzten Freizeitleiterin/Freizeitleiter vermitteln bei unseren Freizeiten  
vor Ort verschiedene Zusatzangebote (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen,  
Theaterbesuche, Skipässe usw.). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht  
Bestandteil des gebuchten und bestätigten Reiseangebots der RV sind, als  
Fremdleistung nach Maßgabe der Reisebedingungen (siehe unter Haftung) von den RV  
bzw. von deren Freizeitleiterin/Freizeitleiter lediglich vermittelt.
- 6. Versicherungen**  
Beachten Sie bitte bei einer gewünschten Freizeit zu Ihrer eigenen Sicherheit die  
Angaben in der Spalte „Leistungen“. Daraus können Sie entnehmen, welcher  
Versicherungsschutz vom RV jeweils vorgesehen ist.
- 7. Fahrt**  
Die Reisen führen wir – wenn nichts anderes vermerkt ist – jeweils ab Welzheim durch.  
Wird bei Freizeiten, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die  
Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht  
ermäßigt werden.
- 8. Reiseausweis**  
Für unsere Freizeiten, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass  
oder Personalausweis für den Grenzübergang erforderlich. Die entsprechenden  
Reisedokumente müssen ab Ende der Reise noch für mindestens sechs Monate gültig  
sein.
- 9. Zuschüsse**  
Bei den Freizeiten, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für  
Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren aus finanziell schwachen Familien ein  
Zuschuss aus Landesjugendplanmitteln beantragt werden. Grundlage hierfür sind die  
Richtlinien des Landesjugendplans und die jeweils bereitgestellten Geldmittel des  
Landes Baden-Württemberg. Antragsformulare können bei der Anmeldung angefordert  
werden.